

Rahmen für digitale Lehre an der Fakultät II der Universität Siegen¹

(11.09.2024)

Anwendungsbereich

Die vorliegende Rahmenrichtlinie für digitale Lehre an der Fakultät II der Universität Siegen präzisiert die Digitalisierungsleitlinie der Universität Siegen (Amtliche Mitteilung 40/2024) und passt sie an die spezifische Lehr-Lernkultur unserer Fakultät an. Ziel ist es, die Präsenzlehre und digitale Lehre in didaktisch sinnvoller Weise zu verknüpfen und formale Regelungen für die Digitallehre zu formulieren.

Leitprinzipien:

Folgende Leitprinzipien für die Lehre sind dabei grundlegend:

- **Präsenzuniversität:** Die Universität Siegen legt hohen Wert auf den persönlichen Kontakt zwischen Lehrenden und Studierenden. Präsenzlehre bleibt der Regelfall.
- **Innovationspotenzial der Digitalisierung:** Die Digitalisierung im Kontext von Studium und Lehre bietet Innovationspotenzial, das kontinuierlich ausgeschöpft und reflektiert werden soll.

Regelungen für Digitallehre

Für die vorliegende Rahmenrichtlinie gilt die Definitionen für Digitallehre, wie sie in der Hochschuldigitalverordnung (HDVO) und der Digitalisierungsleitlinie der Universität Siegen festgelegt wurde:

Digitallehre: Eine Lehrveranstaltung gilt auch dann als Digitallehre, wenn 25 % oder mehr der Veranstaltung nicht in Präsenz, sondern ausschließlich digital durchgeführt werden (§ 3 Abs.1 Nr.1 Digitalisierungsleitlinie; § 12 Absatz 2 HDVO)

Zulässigkeit von Digitallehre:

- Lehrende (mit mindestens 8 SWS Lehrverpflichtung) dürfen bis zu 25 % ihrer gesamten Lehrverpflichtung als Digitallehre anbieten (z.B. sind 2 SWS Digitallehre bei 9 SWS Lehrverpflichtung möglich). Ein Anteil von mehr als 25 % Digitallehre der Lehrverpflichtung muss als begründete Ausnahme schriftlich beantragt und genehmigt werden.
- Lehrende, wie beispielsweise wissenschaftliche Mitarbeiter:innen oder Lehrbeauftragte mit weniger als 8 SWS Lehrverpflichtung müssen Digitallehre als begründete Ausnahme schriftlich beantragen und genehmigen lassen. Es kann jedoch maximal eine Lehrveranstaltung pro Semester als digitale Lehre beantragt werden (Digitalisierungsleitlinie § 4.2).
- Digitallehre für ganze Modulelemente oder Module ist genehmigungspflichtig und mit einem Digitallernkonzept für das ganze Studienelement schriftlich als begründete Ausnahme zu beantragen.
- Digitale Lehre muss auf dem Lehrerhebungsbogen ausgewiesen werden.

¹ Erstellt unter Mitarbeit von: Florian Becker, Bernd Clausen, Alexandra Flügel, Annika Gruhn, Katja Marx, Chantal Munsch, Martin Reichstein, Daniel Scholl, Gabi Weiß, Andreas Wöbking

Ausnahmeanträge

Über begründete Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat nach Zustimmung des Studienbeirats (§ 4 Digitalisierungsleitlinie und § 14 HDVO).

Entscheidungsverfahren:

Alle Anträge von Lehrenden über begründete Ausnahmen sind mit der Zustimmung der Departmentversammlung (Department Architektur) bzw. der Fach- und Institutskonferenzen (Department Kunst/Musik sowie Department Erziehungswissenschaft) an das Dekanat zu richten. Das Dekanat legt eine gebündelte Beschlussvorlage dem Studienbeirat und Fakultätsrat zur Abstimmung pro Semester vor.

Studienbeirat und Fakultätsrat entscheiden im Mai für das Wintersemester und im November für das Sommersemester.

Ausnahmeanträge

Zur Beantragung von Ausnahmen ist ein schriftlicher Antrag zu stellen, der bis jeweils 1. April bzw. 1. Oktober an das Dekanat über das jeweilige Department zu richten ist. Anträgen kann stattgegeben werden, wenn die geplante Ausnahme den Qualitätszielen der Universität Siegen entspricht, didaktisch sinnhaft und studierbar ist.

(vgl.

<https://www.uni->

[siegen.de/start/die_universitaet/qualitaetsmanagement/instrumente/lang_d/05_leitlinien_zur_bewertung_und_entwicklung_von_studiengaengen.pdf](https://www.uni-siegen.de/start/die_universitaet/qualitaetsmanagement/instrumente/lang_d/05_leitlinien_zur_bewertung_und_entwicklung_von_studiengaengen.pdf) (Abruf 29.06.2024)

Qualitätsziele und didaktische Sinnhaftigkeit

Im schriftlichen Antrag müssen detaillierte Gründe für die gewünschte Ausnahme erläutert werden, nach Möglichkeit gestützt durch relevante Studien oder vorhandene Feedback-Daten zu früheren Veranstaltungen, die die angenommene Lernwirksamkeit und Akzeptanz der geplanten Digitallehre untermauern. Gründe für unterstützenswerte Ausnahmeanträge können spezifische Anforderungen des Fachgebiets, besondere Bedürfnisse der Studierenden, innovative didaktische Konzepte oder Kompetenzen sein, die durch Präsenzlehre nicht gleichermaßen erreicht werden können.

Im Antrag muss dargelegt werden, wie die geplante Digitallehre die Qualitätsziele der Universität Siegen unterstützt, insbesondere in Bezug auf Chancengerechtigkeit, individuelle Lernwege und die Steigerung der Vereinbarkeit mit anderen Verpflichtungen der Studierenden.

Ebenfalls detailliert dargestellt werden muss, welche didaktischen Maßnahmen der Digitallehre zur Förderung der Interaktion, des Feedbacks und der Motivation der Studierenden ergriffen werden.

Schließlich muss bestätigt werden, dass die Formate den gesetzlichen Vorgaben der HDVO (zuletzt geändert: 6.10.2023) und der Lehrverpflichtungsverordnung (zuletzt geändert: 21.04.2009) entsprechen.

Studierbarkeit

Im schriftlichen Antrag muss transparent dargelegt werden, dass sich die geplante Digitallehre gut in den Alltag einer Präsenzuniversität einfügt. Dafür ist zu zeigen, dass

- die **sächlichen Voraussetzungen** gegeben sind, Studierende also über die notwendige Ausstattung wie Endgeräte und die benötigte Software verfügen: Potenzielle

Teilnehmende sollen vor der Anmeldung umfassend informiert werden, ob es sich bei der Veranstaltung um Präsenz- oder Digitallehre (mit etwaigen Anforderungen an Hard- oder Software, die Studierende ggf. einbringen müssen) handelt. Diese Informationen sollten z.B. in unisono bereitgestellt werden. Auf Hard- oder Software, deren Nutzung mit zusätzlichen Kosten für die Studierenden verbunden ist, soll verzichtet werden.

- die Lehr-Lernmaterialien jederzeit **zugänglich** sind: Die Lehr-Lernmaterialien müssen für alle Teilnehmenden zugänglich gemacht werden, z.B. über Moodle. Dabei muss sichergestellt werden, dass diese Materialien während der gesamten Kursdauer verfügbar sind und bei Bedarf mehrfach abgerufen werden können.
- eine effektive **Kommunikation** innerhalb der Lerngruppe und mit der Lehrperson sichergestellt ist: Wie in Präsenzlehre auch, soll in Digitallehre eine regelmäßige Interaktion zwischen Studierenden und Lehrpersonen sowie untereinander gefördert werden. Verschiedene Kommunikationsformate wie Foren, Chaträume und Videokonferenzen sollen zur Verfügung stehen. Asynchrone Kommunikationskanäle, insbesondere Foren, werden von den Lehrpersonen moderiert. Eine regelmäßige Erreichbarkeit der Lehrperson ist sicherzustellen, um Nachfragen zu ermöglichen.
- der **Wechsel** zwischen Präsenz- und Digitallehre am selben Tag praktikabel gestaltet werden kann: Für digitale Seminare sollte den Studierenden auf dem Campus geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden, damit sie bei Bedarf von dort aus an Digitallehre teilnehmen können.

Regelungen für Hybridlehre

In der Fakultät II gelten die in der Digitalisierungsleitlinie vorgenommenen Bestimmungen für Hybridlehre (§ 3.2.2; vgl. Amtliche Mitteilung 40/2024)

Weiterentwicklung

Um das Innovationspotenzial von Digitalisierung im Kontext von Studium und Lehre sowie das Verhältnis zu Ansprüchen einer Präsenzuniversität fortwährend zu reflektieren, soll der Fakultätsrat das Thema „Weiterentwicklung der (Digital-)Lehre“ einmal im Jahr behandeln.